SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 15, 1. ÄNDERUNG, FÜR DAS WOHNGEBIET „FULGENGRUND"

NÖRDLICH DER DOBERANER STRASSE, ÖSTLICH DER ALTBEBAUUNG AN DER CUBANZESTRASSE, SÜDLICH DES HUNDESPORTPLATZES, WESTLICH DES GEWERBEGEBIETES „AM KLÄRWERK" IN KÜHLUNGSBORN

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Bekanntmachung der Fassung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I. S. 2141) berichtigt am 16. 01. 1998 (BGBl. I. S. 137) sowie des § 86 der Landesbauaordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 06. 05. 1998 (GVO Bl. M-V S. 468) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretersammlung vom 08. 10. 1998 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15, in der Fassung der 1. Änderung, Wohngebiet „Fulgengrund", nördlich der Doberaner Straße, östlich der Altbebauung an der Cubanzestraße, südlich des Hundesportplatzes, westlich des Gewerbegebietes „Am Klärwerk" in Kühlungsborn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Füllschema:

Baufeld	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl	Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise	Hausform	Dachform
1	WA	0,4	II	g	FR	SD
2	WA	0,4	II	g	FR	SD
3	WA	0,4	II	g	FR	SD
4	WA	0,4	II	g	FR	SD
5	WA	0,4	II		FR	SD
6	WA	0,3	I	o	E	
7	WA	0,4	I	o	ED	
8	WA	0,3	I	o	E	
9	WA	0,3	I	o	E	SD
10	WA	0,4	I	o	ED	SD

EMPOHLENE STRASSENQUERSCHNITTE
M. 1 : 100

Planstraße A

Fulgengrund

KfZ = Kraftfahrzeuge; R = Radfahrer; F = Fußgänger; P = Parkfläche; G = Grünfläche; S = Sicherheitsabstand; GB = öffentlicher Bereich, Pg = Privatgrundstück; Maße in m

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB-, §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)	
	Allgemeine Wohngebiete WA	(§ 4 BauNVO)
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	
0,4	Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,4	
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier II	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)	
o	Offene Bauweise	
g	Geschlossene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
H	nur Hausgruppen	
SD	Satteldach	
	Baugrenze	
VERKEHRSFLÄCHEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Zweckbestimmung:		
P	Öffentliche Parkfläche	
	Fußweg	
V	Verkehrsberuhigter Bereich, Mischverkehrsfläche	
	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)
	Einfahrt	
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)	
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
Zweckbestimmung:		
	Trafo	
GRÜNFLÄCHEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	Grünflächen	
	öffentliche Grünflächen	
	private Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
	Schutzgrün	
	extensive Wiese	
	Parkanlage	
	Spielplatz	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
	auf schmalen Flächen	
	Anpflanzen von Bäumen	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)
	Erhaltung von Bäumen	

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung von 23. Januar 1990 (GBGl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und zur Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - Planzv 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

	Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsbetriebe (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
S	Sichtdreieck
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes bzw. Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmung von Verkehrsflächen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
	Firstrichtungen
II. KENNZEICHNUNGEN / DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	
	unterirdisch (mit Bezeichnung)
2	vorhandene Höhe nach HN
	Nummer des Baufeldes
	vorhandene Flurstücksgrenze
	in Aussicht genommene Flurstücksgrenze
	Flurstücksbezeichnung
154	Bemaßung in m (z.B. 10,0 m)
	vorhandene hochbauliche Anlage
	Schnittführung

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen — **Rechtsgrundlage**

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

Art und Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1. In allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
2. Die vorhandenen und zulässigen Wohngebäude können als Reihenhäuser oder Einzelhäuser drei Vollgeschosse haben, weil das Kellergeschoß mehr als 1,4 m über die Gebäudeoberfläche hinausragt, ein Erdgeschoß vorhanden ist und das Dachgeschoß auf mehr als zwei Drittel der Grundfläche eine lichte Höhe von 2,3 m haben kann.
3. Bei Einzel- und Doppelhäusern sind als Höchstmaß der Erdgeschoßfußbodenhöhe 0,75 m zulässig.
4. In den Wohngebieten ist für die Gebäude mit einem Vollgeschoß das Höchstmaß der Traufhöhe mit 4,0 m und der Firsthöhe mit 10,0 m festgesetzt. Für Reihenhäuser ist das Höchstmaß der Traufhöhe 5,0 m und der Firsthöhe 12 m.
5. Bezugsmaß für die Erdgeschoßfußbodenhöhe, Traufhöhe und Firsthöhe ist die mittlere Höhe der angrenzenden, zur Verkehrserschließung des jeweiligen Einzelgrundstückes dienenden öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche im Bereich der Zufahrt zum Baugrundstück. Traufpunkt im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt zwischen der schrägen Dachhaut und der senkrechten Außenwand.
6. Die in den Baufeldern mit Einzelhäusern festgesetzte Grundflächenzahl gilt als Obergrenze; Überschreitungen sind durch die Anrechnung von 50 % der Flächen für Garagen, Stellplätze und Zufahrten nicht zulässig. (§ 19 Abs. 4 BauNVO)

Mindestgrundstücksgrößen — § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

7. Die Mindestgrundstücksgröße für Einzelhäuser beträgt 450 m², für Doppelhäuser 300 m² und für Reihenhäuser 250 m².

Zahl der Wohnungen — § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

8. In Einzelhäusern, Doppelhaushälften und Reihenhauseinheiten der Wohngebiete sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke) — § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

9. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) sind Bepflanzungen und jegliche sichtbehinderndende Nutzung nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über Straßenoberkante zulässig. Ausgenommen sind Bäume mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes — § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

10. Innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm ist festgesetzt:
An den zur Hauptstraße gerichteten Gebäudeseiten sind bauliche Lärmschutzmaßnahmen an Türen und Fenstern, Außenwänden und Dächern vorzunehmen. Durch die Anordnung der Baukörper und/oder durch geeignete Grundrißgestaltungen sind Wohn- und Schlafräume bzw. Aufenthaltsräume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Sofern dies nicht möglich ist, sind Schallschutzfenster der Klasse 2 bzw. Fenster und Wandaufbau des Lärmpegelbereiches 2 gemäß DIN 4109, Tabelle 8, erforderlich.

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern — § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

11. Nicht bebaute Grundstücksteile sind zu begrünen. Auf den Wohnbauflächen ist ab 350 m² Grundstücksgröße je angefangener 500 m² mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum in einer Größe von mindestens 14 cm Stammumfang bzw. ein Solitär von mindestens 3 m Höhe in jeweils 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen.
12. Auf den Flächen, die mit einem Pflanzgebot belegt sind, ist nach der Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen gemäß DIN 18,915 eine geschlossene Bepflanzung aus standortgerechten, heimischen Gehölzen folgender Qualitäten anzulegen:
Bäume I. Ordnung mit einem Stammumfang 18 - 20 cm,
Bäume II. Ordnung als Heister, 2 x verschult, 150 - 200 cm
Sträucher, 2 x verschult, 60 - 80, 80 - 100 oder 100 - 150 cm
Je 100 m² sind ein Baum I. Ordnung, fünf Heister und 40 Sträucher vorzusehen. Die Gehölze sind artgemäß zu verankern und mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen.
Für Anpflanzungen auf oder in direkter Benachbarung zu Spielplätzen dürfen keine Pflanzen mit giftigen Blüten, Blättern, Früchten oder anderen gefährlichen Elementen (z.B. Dornen) verwendet werden.
13. Auf den Stellplatz- und Parkplatzflächen ist für je 5 Stellplätze mindestens ein großkroniger, heimischer Laubbaum in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang in 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mindestens 2,50 x 2,50 m groß anzulegen und offen zu halten. Die Stämme sind durch Anfahrschutz zu sichern. Zu pflanzende Gehölzarten: Bergahorn, Winterlinde

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen — § 9 Abs. 1a BauGB

14. Auszugleichen sind die Eingriffe auf den Baufeldern 8 und 10 sowie das letzte Grundstück im Nordosten von Baufeld 6 und die drei noch unbebauten Grundstücke im Nordosten von Baufeld 7 sowie die anteiligen Straßenverkehrsflächen.
Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft gilt die Bereitstellung und Herrichtung von öffentlichen Schutzgrünstreifen mit Pflanzgebot.
Es erfolgt eine Zuordnung der öffentlichen Schutzgrünstreifen mit Pflanzgebot anteilig auf die Baufelder 8 und 10 sowie teilweise wie oben beschrieben auf die Baufelder 6 und 7 und die anteilig hinzugezogenen Verkehrsflächen.

Örtliche Bauvorschriften — § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

15. Für Wohngebäude sind Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung der Hauptdachflächen von 38 - 50 Grad festgesetzt.
16. Einfriedungen zum Straßenraum sind nur in Verbindung mit Pflanzungen von Sträuchern oder Hecken zulässig, die mindestens die Höhe der Einfriedungen erreichen. Die Einfriedungen (Zäune) liegen dabei auf der dem Grundstück zugewandten Seite.
17. Bedachungen von Gebäuden mit Satteldächern sind aus nichtglasierten Tonziegeln oder Betondachsteinen herzustellen. Für die Dacheindeckung der Reihenhäuser sind nur Farbtöne von rot bis braun zulässig. Nebenanlagen und Garagen können mit Flachdach ausgeführt werden.
18. Für Außenwandflächen sind glatte Putze und Sichtmauerwerk aus normalformatigen Steinen zugelassen. Für Teilflächen bis zu 1/3 der jeweiligen Außenfläche sind Naturbaustoffe zulässig.
19. Werbeanlagen sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur an der Stätte der Leistung zulässig. Lichtwerbung im Wechselbetrieb und Großwerbeanlagen sind unzulässig. In den allgemeinen Wohngebieten sind Werbeanlagen nur im Bereich der Erdgeschosse zulässig, sofern sich keine Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen ergeben.

HINWEISE:

A Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung vom 06. 01. 1998 (GVOBl. M-V S. 13) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grund-eigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 14 Tage vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

B Werden bei Baubeginn Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie
- abartiger Geruch
- anomale Färbung
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
- Ausgasungen
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes gemäß Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet.

C Das Plangebiet liegt vollständig in der Trinkwasserschutzzone III b der Wasserfassungen Bollhagen und Bastorf. Es sind die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der TGL 43 850/02 vom April 1989 sowie des DVGW Regelwerkes, Arbeitsblatt W 101 vom Februar 1975 zu berücksichtigen. Insbesondere ist gemäß § 20 Abs. 1 LWaG der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Kartengrundlage: Lage- und Höhenplan Kühlungsborn, Flur Z, M. 1 : 1.000
Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Eberhard Wieck, Ostseeallee 43, 18225 Kühlungsborn
Tel.: 038293 / 842-0, Fax: 038293 / 842-35

Koordinierung: Stadtbauamt Ostseebad Kühlungsborn

Planverfasser Bauleitplanung: Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Hochbauplanungsleistungen, Bebauungspläne und Rahmenplanungen
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 5/1415-91-anl
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 242680, Fax: 2420811

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretervers ammlung vom 03. 02. 1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 22. 02. 1994 bis zum 05. 04. 1994 erfolgt, die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte in der „Ostseezeitung" am 22. 04. 1996.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 1998 (Siegel) Bürgermeister

2. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28. 08. 1996 von der Stadtvertretervers ammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretervers ammlung vom 29. 08. 1996 gebilligt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 1998 (Siegel) Bürgermeister

3. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. 02. 1997, Az: VIII 231b-512.113-51.042 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 1998 (Siegel) Bürgermeister

4. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretervers ammlung vom 12. 06. 1997 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. 07. 1997, Az: VIII 231b-512.113 51.042/15 bestätigt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 1998 (Siegel) Bürgermeister

5. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 07. 10. 1997 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 08. 10. 1997 in Kraft getreten.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 1998 (Siegel) Bürgermeister

6. Geändert durch Beschluß der Stadtvertretervers ammlung vom 11. 12. 1997.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 1998 (Siegel) Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand wird durch die Änderung nicht berührt. Die Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes wurde am 05. 04. 1994 durch das Kataster- und Vermessungsamt Rostock bescheinigt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 1998 (Siegel) Bürgermeister

8. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur 1. Änderung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 03. 03. 1998 durchgeführt worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 1998 (Siegel) Bürgermeister

9. Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12. 06. 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 1998 (Siegel) Bürgermeister

10. Die Stadtvertretervers ammlung hat am 30. 04. 1998 den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung der 1. Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 1998 (Siegel) Bürgermeister

11. Die Entwürfe des Bebauungsplanes in der Fassung der 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 15. 06. 1998 bis zum 15. 07. 1998 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03. 06. 1998 in der Ostseezeitung des Landkreises Bad Doberan bekanntgemacht worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 1998 (Siegel) Bürgermeister

12. Die Stadtvertretervers ammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung am 08. 10. 1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 1998 (Siegel) Bürgermeister

13. Der Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08. 10. 1998 von der Stadtvertretervers ammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung, wurde mit Beschluß der Stadtvertretervers ammlung vom 08. 10. 1998 gebilligt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 1998 (Siegel) Bürgermeister

14. Der Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung ist mit Schreiben vom 10. 12. 1998 dem Landrat des Landkreises Bad Doberan gemäß § 6 Nr. 2 Baugesetzbuchausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AG-BauGB M-V) i.V.m. § 1 Anzeigepflichtverordnung (AnzVO) angezeigt worden

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 1998 (Siegel) Bürgermeister

15. Die Bebauungsplansatzung in der Fassung der 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 17. 02. 1999 (Siegel) Bürgermeister

16. Die Satzung über den Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26. 04. 99 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26. 04. 1999 in Kraft getreten, gleichzeitig ist die seit 08. 10. 1997 rechtskräftige Satzung außer Kraft getreten.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 12. 02. 1999 (Siegel) Bürgermeister

Flächennutzungsplan-Entwurf Auszug M. 1 : 5.000
mit gekennzeichnetem Plangeltungsbereich

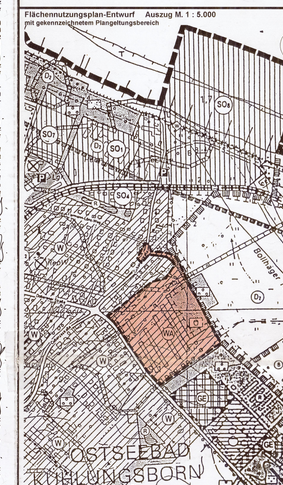
SO
SO
SO
SO
SO
SO
W
W
W